

Zeitschrift: Pionier: Organ der schweizerischen permanenten Schulausstellung in Bern

Herausgeber: Schweizerische Permanente Schulausstellung (Bern)

Band: 12 (1891)

Heft: 9

Artikel: Die Schulzeit in den schweizerischen Primarschulen [Teil 5]

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-257944>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 09.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

XII. Jahrgang.

Nº 9.

Bern,

15. Mai 1891.

PIONIER

Organ

der
Schweizerischen
permanenten
chulausstellung

Preis pro Jahr:



Emanuel von Fellenberg

Organ

Schweizerischen permanenten chulausstellung



Schweizerischen Vereins für Arbeitsunterricht

Anzeigen:
per Zeile 15 Cts.

Inhalt: Neue Zusendungen. — Die Schulzeit in den schweizerischen Primarschulen. (Schluss.) — Schulgesetz und Schulhygiene. — Arbeitsunterricht: VII. Schweizerischer Lehrerbildungskurs für Knabenarbeitsunterricht. — Anzeige betreffend Preisarbeit über die Erstellung eines Lehrganges für den Arbeitsunterricht in Cartonnage. — Mise au concours. — Personennachricht.

Neue Zusendungen:

- 1) Von der Tit. Erziehungsdirection des Kantons Bern:
Die Besoldungen der Primarlehrer des Kantons Bern, bearbeitet vom kantonalen statistischen Bureau, pro 1890.
 - 2) De M. Mauchain, fabricant, Genève:
Deux pupitres (nouveau modèle).
Une chaise.
 - 3) Du Tit. Département de l'instruction publique du canton du Tessin:
Annuario della pubblica Educazione del cantone Ticino, l'anno 1890—91. Bellinzona.
 - 4) Auf Anordnung des Herrn Dr. Gobat sind die schriftlichen Arbeiten vom 12. Februar 1891 der Primarschulen des IV. Kreises in unsere Bibliothek unterm 12. Mai 1891 einzuliefern.

Breitenrain,	Kirchlindach,
Friedbühl,	Kirchdorf,
Länggasse,	Kriesbaumen,
Lorraine,	Murzelen,
Obere Stadt, Knaben,	Niederbütschel,
" " Mädchen,	Niedermuhlern,
Mittlere " Knaben,	Oberbalm,
" " Mädchen,	Rüeggisberg,
Untere " Knaben,	Rüschegg,
" " Mädchen,	Utzigen,
Schosshalde,	Zollikofen,
Sulgenbach,	Zimmerwald,
Gerzensee,	Zumholz.
Köniz,	Im Ganzen 27 Bände.

Die Schulzeit in den schweizerischen Primarschulen.

(Schluss.)

18. Waadt. Gesetz vom 9. Mai 1889. Reglement vom
12. April 1890.

Eintritt: Nach zurückgelegtem 6. Altersjahr, auf Begrünen der Eltern auch im 6. Altersjahr.

Schuljahre: 9, allein es ist den Gemeindebehörden erlaubt, die 8jährige Schulzeit einzuführen, insofern die Schulbildung darunter nicht Schaden leidet. (§§ 79—81.)

Schulwochen: 44 (§ 4), in Berggemeinden dürfen mit Erlaubnis des Erziehungsdepartements die Schulwochen auf 36 reduzirt werden; in diesem Falle dauern die Ferien vom 15. Juni bis 15. Oktober. (§ 141 des Reglements.)

Schulstunden (§ 11 des Reglements):

1.—3. Schuljahr wöchentlich 26 = 3432 Stunden,
 4.—8. od. 9. » » 31 = 6820 »

 10252 Stunden

In Berggemeinden (1.—3. Schulj.)	2808	>
(4.—8. od. 9. >)	5580	>

Nach § 81 des Gesetzes sind jedoch die Schulkommissionen bevollmächtigt, 12jährige Kinder, wenn ihre Kenntnisse und die Verhältnisse es rechtfertigen,

- 1) vom Besuch der Nachmittagsschule zu dispensiren vom 15. April bis 1. Juni,
- 2) die Sommerschule vom 1. Juni bis 1. November auf 84 Stunden zu reduziren.

In diesem Falle beträgt das Minimum:

1.—3. Schuljahr . . .	2808 Stunden,
4.—6. » . . .	3348 »
7.—8. » . . .	1470 »
	7626 Stunden.

19. *Tessin.* Schulgesetze vom 14. Mai 1879 und 4. Mai 1882.

Eintritt: Im 6. Jahre, wenn das Kind bis den 14. Oktober dasselbe zurücklegt. (Art. 52.)

Schuljahre 8. Austritt nach dem zurückgelegten 14. Jahre, jedoch unter der Bedingung, dass die Schüler die in § 27 vorgeschriebenen Kenntnisse besitzen; dagegen kann auch der Ortsschulrat im Einverständnis mit dem Bezirksschulinspektor vor dem 14. Jahre aus der Schule entlassen, wenn die Mithilfe der Kinder zu Hause absolut notwendig ist und sie die nötigen Kenntnisse besitzen, oder die Kinder eine höhere Schule besuchen.

Schulwochen: 40; wo aber lokale Verhältnisse im Sommer oder Herbst eine so lange Schuldauer unmöglich machen, wird dieselbe auf 26 Wochen (6 Monate) reduziert. (Art. 52.)

Schulstunden: Täglich 5, wegen Abzug eines freien halben Tages wöchentlich 28.

Minimum: 6 Monate = 5824.

20. *Wallis.* Schulgesetz vom 3. Juni 1873 und Reglement vom 28. November 1874.

Eintritt: 7. Altersjahr.

Schuljahre: 8 (bis zum zurückgelegten 15. Jahre). (Art. 14.)

Schulwochen: 26 für Gebirgsschulen (Art. 3 des Reglements), andere Schulen mehr, ohne genaue Bestimmung.

Schulstunden: In den Halbjahr-Schulen wöchentlich 30 Stunden, ausgenommen das erste Schuljahr, das nur 21 Schulstunden hat. In den andern Schulen 20 Stunden für das erste Schuljahr, 26 für die übrigen Schuljahre.

Minimum: 6006 Stunden.

21. *Neuenburg.* Gesetz vom 27. April 1889.

Eintritt: Im 7. Altersjahr (Art. 23).

Schuljahre: 7.

Schulwochen: 44.

Schulstunden: 24—30.

Minimum: 7392 Stunden.

22. *Genf.* Schulgesetz vom 5. Juni 1886.

Eintritt: Im 7. Jahre.

Schuljahre: 6.

Fortbildungsschule (oder Repetirschule): 2 Jahre. 25—40 Wochen à 10—18 Stunden.

Schulwochen: 42—46.

Schulstunden: 25—35.

Minimum: 6300 Stunden,

Fortbildungsschule: 500 »

6800 Stunden.

23. *Appenzell I.-Rh.* Schulordnung vom 2. Dezember 1881.

Eintritt: Im 7. Altersjahr.

Schuljahre: 6 Primarschule und 2 Wiederholungsschule.

Schulwochen und Schulstunden: Es fehlen allgemein bindende Vorschriften.

Art. 6. d. Auf St. Anton und Kapf-Sturzenhard wird in geteilter Schule nur 6 Monate Schule gehalten. In Zukunft soll jedoch, wenn möglich, entweder die Schulzeit verlängert oder wenigstens für alle Schüler während 6 Monaten Vor- und Nachmittagsschule gehalten werden.

e. In Enggenhütten und Kau wird während 8 Monaten täglich einmal Schule gehalten; es ist jedoch zu sehen, dass auch hier entweder die Schulzeit verlängert oder wenigstens Ganztagschulen erstellt werden.

Schulgesetz und Schulhygiene.

Die Kreissynode Frutigen hatte den richtigen Gedanken, als Referent über die diesjährige obligatorische Frage einen Fachmann, Herrn Dr. Luginbühl in Mühlenen, zu bestellen. Nach einer Korrespondenz des «Tagblattes» stimmte die Kreissynode folgenden Thesen bei:

I. Tese: Die Versammlung erachtet die Aufstellung dieses Temas als zeitgemäß und sehr berechtigt.

II. Tese: Die Gesetzgebung soll für das physische Wohl der Schuljugend mehr tun, als bisher geschehen, teils durch Revision vorhandener, teils durch Erlass neuer Gesetze. Dies geschieht:

1) Indem sie den Bau der Schulhäuser, deren Einrichtungen, Bestuhlung, Beheizung, Ventilation, die Herstellung der Schulbücher und Lehrmittel den Forderungen der Hygiene gemäss einzurichten sucht.

2) Sie soll schärfere und genauere Vorschriften enthalten über das Verhalten bei Epidemien, über Pflege der Reinlichkeit und Ordnung.

3) Sorge für grösseren Druck der Schulbücher und bessere Schulmaterialien, Anleitung und Unterstützung in der Beschaffung der richtigen Bestuhlung.

4) Präzisere Vorschriften über rationelles Schulturnen.

5) Schwachsinnige und mit schweren körperlichen Gebrüchen behaftete Kinder sollen besonders unterrichtet werden können.

6) Der Staat soll für hinreichende Nahrung und Bekleidung der Schuljugend besorgt sein. (Schülertuch.)

7) Er soll sich der Kleinkinderschulen besser annehmen.

8) In Seminarien soll ein praktischer Unterricht in Schulhygiene und Samariterwesen mehr betont werden.